

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr. 42/013/2026	Erstellt am 17.09.2026
Sachgebiet 42 - Kreisjugendamt	Verfasser Flores Huanca, Katharina	
Gremium Jugendhilfeausschuss	Datum 12.10.2026	Behandlung öffentlich
		Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Jugendhilfeplanung - Konzept und Schwerpunkte		

Vorschlag zum Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Jugendhilfeplanung in der Amtsperiode 2026 – 2032 wie vorgeschlagen umzusetzen.

Vorlagebericht

Die Jugendhilfeplanung ist gesetzlich verankert im § 80 SGB VIII, welcher den Planungsauftrag wie folgt näher beschreibt:

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,
 4. junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können,
 5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
 6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.
- (3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanter Hilfen nach Maßgabe von § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zwecke sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

Seit 2015 wurde der Planungsauftrag gemeinsam mit der Stadt Amberg in einem Zyklus umgesetzt, welcher sich stets an der jeweiligen Amtsperiode des Kreistags und des Stadtrats orientiert hatte, um Diskontinuitäten zu vermeiden. Ausgehend von einer Arbeitsgruppenphase, in der die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, sowie weitere Beteiligte mitwirkten, wurden Maßnahmeempfehlungen entwickelt, welche im Laufe der folgenden Jahre umgesetzt wurden.

Im letzten Planungszyklus hat sich vermehrt gezeigt, dass die starre Struktur vom Zeitpunkt der Entwicklung von Maßnahmeempfehlungen bis zur tatsächlichen Umsetzung zu wenig Flexibilität zulässt, um sich auf immer dynamischer sich verändernde Rahmenbedingungen einzustellen.

Daneben trat im Jahr 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in Kraft. Diese Reform des Achten Sozialgesetzbuches hebt die Verbindlichkeit der inklusiven Ausrichtung, der Partizipation der Eltern, Kinder und Jugendlichen, sowie eine sozialräumliche Ausgestaltung der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hervor.

Die Betrachtung der Landkreiskommunen als eigenständige Sozial- und Planungsräume mit spezifischen Gegebenheiten wurde bei vorherigen Planungen nicht ausreichend gewichtet und die Umsetzung der Vorgaben des nun geltenden Gesetzes dauert noch immer an. Dies soll in den nächsten Jahren verstärkt aufgearbeitet werden.

Mit Veröffentlichung des Regierungsentwurfes eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereform-Gesetz – 1. KJHSRG) steht nun bereits die nächste weitreichende Reform des SGB VIII an. Unter anderem ist die Einrichtung von infrastrukturellen Bildungsassistenzen vorgesehen, ebenso wie der Ausbau und die stärkere Berücksichtigung von Angeboten der Jugendsozialarbeit. Ebenso soll eine sog. Experimentierklausel in Kraft treten, nach der die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit und ohne Behinderung vorzeitig, also vor dem generellen Inkrafttreten der Regelungen dazu ab 2032, erprobt werden kann. Die Rolle und die Aufgaben der Jugendhilfeplanung werden durch dieses Gesetz deutlich gestärkt bzw. ausgeweitet.

Aus diesem Grund ist es sachgerecht, die Jugendhilfeplanung in den kommenden Jahren verstärkt an die Anforderungen aus den Gesetzesreformen ausrichten, damit neue Vorgaben und Richtlinien möglichst zeitnah umgesetzt werden können. Der Fokus soll dabei auf die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Landkreiskommunen (zusammengefasst zu Planungsräumen) gelegt werden, um die Versorgungslage der Kinder, Jugendlichen und Familien vor Ort zu stärken. Der Einbezug der (anerkannten) freien Träger, der Politik, der Betroffenen selbst, sowie weiterer Akteure wird hier selbstverständlich aufrechterhalten bleiben. Die Bearbeitung gemeinsamer Themen mit der Stadt Amberg kann auch zukünftig im Rahmen der AG 78 erfolgen, sodass es weiterhin möglich ist, übergreifende Angebote zu planen und Synergien zu nutzen.